

Maßnahmen zweckmäßig und erfolversprechend erscheinen und auf welche Weise sie zu verwirklichen sein werden. Nur so wird es den Gerichten möglich sein, die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Entscheidungen in Ehesachen zu erhöhen und damit den Forderungen des Staatsraterlasses über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 auch auf dem Gebiete des Familienrechts gerecht zu werden.

g 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung (AUB), Ausgabe 1958.

1. Die Anerkennung ⁵⁻ von Unfällen, die durch eine plötzliche Kraftanstrengung entstehen, setzt im Vergleich zum allgemeinen Unfallbegriff nicht voraus, daß ein von außen wirkendes Ereignis vorlag oder daß die plötzliche Kraftanstrengung unerwartet und ungewollt eingetreten sein muß. Es reicht aus, daß es sich um eine außergewöhnliche, erhebliche Kraftanstrengung des Versicherten von begrenzter Dauer gehandelt hat, die die in den AUB angeführten speziellen Körperschäden verursachte.

Plötzliche Kraftanstrengungen im Sinne der Sonderregelung der AUB sind daher zeitmäßig begrenzte, einmalige oder vereinzelt auftretende, über das Maß der normalen Tätigkeit (insbesondere der Berufstätigkeit) erheblich hinausgehende Kraftaufwendungen, die zur Erreichung eines gesellschaftlich anzuerkennenden Erfolgs vorgenommen werden. Hingegen scheidet Anstrengungen von längerer Dauer oder sich laufend wiederholende Kraftaufwendungen bei der Berufs- oder sonstigen Tätigkeit, insbesondere auch bei sportlicher Betätigung, als unfallbegründende Umstände aus.

2. Zu den Erfordernissen für den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen plötzlicher Kraftanstrengung und Gesundheitsschädigung des Versicherten.

3. Leidet der Versicherte an einer zu einem frühen Tod führenden Krankheit, so ist die Annahme eines Unfalls nicht ausgeschlossen, wenn eine plötzliche Kraftanstrengung den Eintritt des Todes beschleunigt hat.

4. Herzschäden wie Herzinfarkt, Einriß der Herzmuskulatur oder Zerreißen eines Blutgefäßes fallen unter die in den AUB nach plötzlicher Kraftanstrengung angeführten Körperschäden.

5. Für die Beurteilung eines Versicherungsfalles gelten diejenigen Versicherungsbedingungen, die bei Abschluß des Versicherungsvertrags in Kraft waren, es sei denn, daß in den neuen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Vertragsbeteiligten eine besondere Vereinbarung treffen.

OG, Urt. vom 28. November 1963 — 1 Uz 1/63.

Die Klägerin ist die Witwe des Elektromeisters U. Der Verstorbene war Vorsitzender einer PGH, die mit der Verklagten (Deutsche Versicherungs-Anstalt) für ihre Mitglieder eine Lebens- mit Unfallzusatzversicherung abgeschlossen hat. Bezugsberechtigt ist nach dem Tod ihres Ehemannes die Klägerin. Auszahlung sind im Normalfall 3400 DM. Diesen Betrag hat die Klägerin erhalten. Tritt der Tod durch Unfall ein, so verdoppelt sich der Versicherungsbetrag. Zwischen den Parteien besteht Streit darüber, ob der Tod des Verstorbenen die Folge eines Unfalls gewesen ist.

Hierzu hat die Klägerin vorgetragen: Am Abend des 24. März 1961 habe der Verstorbene, der im Jahre 1958 bereits einmal herzkrank gewesen sei, seinem Sohn dabei geholfen, ein Fahrzeug mit Elektromaterial zu beladen, da man in Eile gewesen sei. Im Lager der PGH habe der Verstorbene ein 3 m langes und etwa 30 kg schweres Rohrbündel ergriffen. Nach Passieren des Werkstatttraumes habe er, um durch eine Tür in den Hausdurchgang gelangen zu können, die Rohre über den Kopf von der einen auf die andere Seite verlagern

wollen. Als ihm sein Sohn entgegengekommen sei, habe er ihm zugerufen: „Nimm sie (die Rohre) schon ab!“ Das sei auch geschehen. Der Verstorbene sei dann in Richtung Lager zurückgegangen, um weitere Rohre zu holen, während der Sohn das übernommene Bündel ins Freie getragen habe. Im Werkstatttraum sei der Verstorbene zusammengebrochen. Dort habe ihn sein Sohn am Boden liegend aufgefunden. Der herbeigerufene Arzt habe den Tod des Ehemannes der Klägerin zufolge Herzinfarkts festgestellt. Dieser sei offenbar infolge der übereilten Kraftanstrengung des Verstorbenen eingetreten.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Obersten Gerichts vom 24. Mai 1956 — 2 UzV 6/64 —¹ und vom 8. August 1957 - 2 Za 62/57 - (OGA Bd. 2 S. 148; Arbeitsrecht 1958, Heft 5, S. 152) macht die Klägerin geltend, es liege ein Unfall vor, der die Verklagte verpflichte, den doppelten Versicherungsbetrag zu zahlen. Sie stellte einen dahingehenden Klageantrag.

Demgegenüber hat die Verklagte um kostenpflichtige Klagabweisung ersucht.

Sie hat erwidert: Es werde bestritten, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin durch Unfall verursacht worden sei. Die wesentlichen Merkmale des Unfallbegriffs seien Plötzlichkeit, Wirkung von außen her, Unfreiwilligkeit und Gesundheitsschädigung. Die ersten beiden Voraussetzungen seien nicht gegeben. Das Ereignis, das die Todesursache (z. B. Herzinfarkt) auslöse, müsse plötzlich, das bedeute unvorhergesehen und unerwartet, eintreten. Der Verstorbene habe jedoch das Rohrbündel bewußt und gewollt gehoben. Von außen her wirke ein Ereignis lediglich dann, wenn es sich außerhalb des menschlichen Körpers vollziehe und ihn von dort her schädige. Dies sei beim Heben einer Last auch nicht der Fall. Überdies sei fraglich, ob der Tod des Ehemannes der Klägerin in ursächlichem Zusammenhang mit dem Heben des Rohrbündels stehe. Der Ehemann der Klägerin habe bereits im Jahre 1958 einen Herzinfarkt erlitten und seither laufend in ärztlicher Behandlung gestanden, so daß das bestehende Herzleiden zum erneuten Infarkt geführt haben könne.

Zwar seien auch Schäden durch plötzliche Kraftanstrengung in den Versicherungsschutz eingeschlossen; dann müsse es sich aber nachweislich um Verrenkungen, Zerrungen oder Zerreißen handeln. Diese Merkmale erfülle ein Herzinfarkt nicht. Bei dieser engen Begrenzung des zusätzlichen Unfallschutzes habe es zu verbleiben. Eine Erweiterung auf andere Gesundheitsschäden sei nicht möglich.

Wenn aber das Gericht einen Unfall annehmen sollte, so komme nur eine dem Unfallgeschehen entsprechende anteilmäßige Übernahme der Leistungen in Betracht, da eine bereits vorliegende Krankheit den Tod mit verursacht habe.

Das Bezirksgericht hat durch Zeugenvernehmung und Beiziehung eines fachärztlichen Gutachtens Beweis erhoben. Mit Urteil vom 1. Oktober 1962 wurde die Klage kostenpflichtig abgewiesen, insbesondere mit der Begründung, die Ursache für den Tod des Ehemannes der Klägerin sei keine plötzliche Kraftanstrengung gewesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt und zu deren Begründung unter Wiederholung ihres Vortrages erster Instanz noch folgendes ausgeführt:

Das Urteil des Bezirksgerichts stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Obersten Gerichts, auf dessen Urteil vom 8. August 1957 — 2 Za 62/57 — nochmals verwiesen werde. Nicht das Heben der schweren Last, sondern der hierdurch bewirkte Herzinfarkt habe den Tod verursacht. Entscheidend sei nicht, ob das Heben des Rohrbündels für den Verstorbenen ein unvorhergesehenes Ereignis gewesen, sondern ob der Herzinfarkt für ihn plötzlich und unerwartet eingetreten sei.

Der Ehemann der Klägerin könne nur zufolge Unfalls oder Krankheit verstorben sein. Unter Krankheit verstehe man eine sich allmählich entwickelnde regelwidrige Störung der Körper- und Geistesfunktion. Hier- von könne nach der Sachlage keine Rede sein.

¹ Zitiert bei Feiler, „Fragen des Unfalls in der Rechtsprechung“, NJ 1959 S. 516 ff. (517). - D. Red.